



**Europäisches Medienrecht –
der NEWSLETTER**

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel

**Ausgabe 11-12/2015
11. Jahrgang**

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit der vorliegenden Winterausgabe des Newsletters wollen wir Ihnen, den Mitgliedern, Förderern und Partnern des EMR einen kurzen Überblick über relevante Entwicklungen des Medienrechts in Europa zur Verfügung stellen.

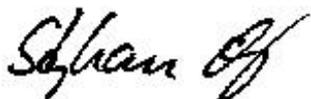
Auf folgende Inhalte der aktuellen Ausgabe möchten wir Sie besonders aufmerksam machen:

- die **Safe Harbour** - Entscheidung des **EuGH**;
- das Urteil des **EuGH** zur Einstufung des **Videoangebots** einer **Online-Zeitung** als **audiovisueller Dienst**;
- die Verabschiedung des **Telekom Single-Market-Pakets** durch das **EU-Parlament**;
- die **Wiedereinführung** der **Vorratsdatenspeicherung** durch den **Bundestag**;
- die **Entscheidung** der **französischen Datenschutzbehörde** zu den **Löschpflichten** **Googles** im Rahmen des **Rechts auf Vergessenwerden**;
- die **Vorlagefragen** eines **niederländischen Gerichts** zur **Legalität** des **Streamens illegaler Inhalte**.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

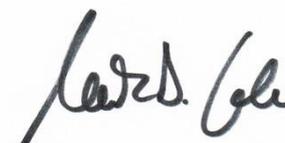
Am Ende dieses Jahres wünschen wir Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und für das kommende Jahr Glück, Gesundheit und Erfolg.

Das Direktorium des EMR



Prof. Dr. Stephan Ory

(Direktor)



Prof. Dr. Mark D. Cole

(Wissenschaftlicher Direktor)

Inhalt:

EU:	EUGH ERKLÄRT „SAFE HARBOUR“-ENTSCHEIDUNG ZUM DATENAUSTAUSCH MIT DEN USA FÜR UNGÜLTIG.....	4
EU:	EUGH STUFT DAS VIDEOANGEBOT EINER ONLINE-ZEITUNG ALS AUDIOVISUELLEN DIENST EIN	6
EU:	IN EINER DATENBANK ENTHALTENE GEOGRAPHISCHE DATEN GENIEßEN URHEBERRECHTLICHEN SCHUTZ	8
EU:	EUGH ZUR ZUSTÄNDIGKEIT UND ANWENDBARKEIT MITGLIEDSTAATLICHEN DATENSCHUTZRECHTS BEI GRENZÜBERSCHREITENDEN SACHVERHALTEN	9
EU:	VERLEGER DÜRFEN NICHT AN AUSSCHÜTTUNGEN VON VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN BETEILIGT WERDEN.....	10
EU:	PARLAMENT SCHAFFT ROAMING-GEBÜHREN AB UND SCHRÄNKT NETZNEUTRALITÄT EIN	11
COE:	LEUGNUNG DES VÖLKERMORDES AN DEN ARMENIERN KANN VON MEINUNGSFREIHEIT GEDECKT SEIN	12
DE:	IDENTITÄTSFESTSTELLUNG EINES VERSAMMLUNGSTEILNEHMERS ERFORDERT LAUT BVERFG KONKRETE GEFAHR FÜR POLIZEILICHES SCHUTZGUT	13
DE:	BGH ERKLÄRT MANDAT DES DEUTSCHEN PRESSE-GROSSO FÜR ZENTRALVERHANDLUNGEN FÜR ZULÄSSIG	14
DE:	BVERWG BEANSTANDET WERBETRENNER VON SAT.1.....	15
DE:	ERNEUTE BESTÄTIGUNG DER LEGALITÄT DES GESCHÄFTSMODELLS EINES WERBEBLOCKERS MIT SOG. „WEIßER LISTE“	16
DE:	LG KÖLN SPRICHT REKORD-SCHADENSERSATZ WEGEN BERICHTERSTATTUNG IN ZUSAMMENHANG MIT VERGEWALTIGUNGSPROZESS ZU.....	17
DE:	BUNDESTAG VERABSCHIEDET VORRATSDATENSPEICHERUNG	19
AL:	PARLIAMENT APPROVES GUARANTEE AGREEMENT ON LOAN FOR FINANCING PUBLIC BROADCASTER BUILDING OF DIGITAL NETWORKS	20
AL:	PARLIAMENT DISCUSSES PROPOSED AMENDMENT ON REMOVAL OF OWNERSHIP REGULATION FOR AUDIOVISUAL MEDIA	21
AU:	PARLIAMENT ADOPTS DATA RETENTION LAWS	23
BG:	DIE MEDIENGRUPPE „NEUE BULGARISCHE MEDIENGRUPPE HOLDING - EAD“ DARF WEITERE MEDIEN KAUFEN.....	24
FR:	REJECTION OF GOOGLE'S APPEAL BY THE FRENCH DATA PROTECTION AUTHORITY ..	25
IE:	COURT OVERTURNS € 900,000 DEFAMATION AWARD AGAINST NEWSPAPER.....	26
MK:	THE LAW ON PROHIBITION OF PUBLIC REVELATION OF ILLEGALLY RECORDED AUDIO-VISUAL MATERIALS MAY RESTRICT THE MEDIA FREEDOM.....	27
NL:	VORLAGEFRAGEN ZUR LEGALITÄT DES STREAMENS ILLEGALER INHALTE.....	29
RO:	REJECTED MODIFICATIONS OF THE AUDIOVISUAL LAW.....	30
RU:	GOOGLE MUSS WETTBEWERBSREGELN EINHALTEN UND FÜR DAS MITLESEN PRIVATER E-MAILS STRAFE ZAHLEN	31
SE:	VIOLATION OF THE SWEDISH GUN LAW – CRIMINAL EVEN FOR JOURNALISTS WITH GOOD INTENTIONS	33
US:	GOOGLE BOOKS IS FAIR USE	35
US:	HAPPY BIRTHDAY EVERYONE!	36

EU: EuGH erklärt „Safe Harbour“-Entscheidung zum Datenaustausch mit den USA für ungültig

Die „Safe Harbour“-Entscheidung der Europäischen Kommission, die zentrale Grundlage für den Datenaustausch mit zahlreichen US-Unternehmen war, ist ungültig. Das hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mit U. v. 6.10.2015 (Rs. C-362/14) entschieden. Die Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten müssten zudem in völliger Unabhängigkeit prüfen können, ob bei einer Datenübermittlung in ein Drittland die Bestimmungen der Datenschutzrichtlinie (RL 95/46/EG) eingehalten werden.

Der Kläger des Ausgangsverfahrens hatte zunächst Beschwerde bei der irischen Datenschutzbehörde (Data Protection Commissioner) eingelegt, weil er der Auffassung war, die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die irische Tochtergesellschaft des Anbieters des sozialen Netzwerks Facebook auf Servern in den USA widerspreche den anwendbaren Datenschutzvorschriften. Er begründete dies damit, dass angesichts der von Edward Snowden enthüllten Überwachungsaktivitäten der US-amerikanischen Nachrichtendienste ein ausreichender Datenschutz in den USA nicht gewährleistet sei. Die Datenschutzbehörde wies die Beschwerde vor allem deshalb ab, weil die Europäische Kommission mit Entscheidung vom 26.7.2000 festgestellt habe, dass die USA durch die „Safe-Harbour“-Regelung ein angemessenes Schutzniveau gewährleisteten.

Der Kläger klagte daraufhin vor dem High Court of Ireland gegen die abweisende Entscheidung. Das Gericht legte dem EuGH die Frage vor, ob die „Safe-Harbour“-Entscheidung der Kommission nationale Datenschutzbehörden an der Prüfung von Beschwerden hindere, die ein fehlendes angemessenes Schutzniveau in einem Drittland geltend machten.

Der EuGH kam zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung nicht zu einer Beschränkung der datenschutzbehördlichen Befugnisse nach der RL 95/46/EG führe. Diese müssten die Vereinbarkeit einer Datenübermittlung mit dem Unionsrecht „in völliger Unabhängigkeit prüfen können“. Allerdings dürfe die prüfende Behörde eine entgegenstehende Kommissionsentscheidung nicht selbst für ungültig erklären; dies sei allein Aufgabe des EuGH. Daher müsse sich die Datenschutzbehörde oder – wie hier geschehen – die sie anrufende Person an die nationalen Gerichte wenden, damit diese bei Zweifeln an der Gültigkeit der Entscheidung die Frage dem EuGH vorlegen könnten.

Die Entscheidung der Kommission erklärte der EuGH sodann für ungültig, da die Kommission entgegen ihrer Verpflichtung aus Art. 25 Abs. 6 RL 95/46/EG in ihrer Entscheidung keine Feststellung darüber getroffen habe, ob die innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder internationalen Verpflichtungen der USA ein der Datenschutzrichtlinie gleichwertiges Schutzniveau gewährleisten. Statt dessen habe sie ausschließlich die „Safe-Harbour“-Regelung geprüft, die jedoch nur für Unternehmen gelte, die sich ihr freiwillig unterworfen hätten, nicht dagegen für die staatlichen Behörden in den USA. Zudem könnten selbst die betreffenden Unternehmen die Regelung nicht einhalten, wenn US-Gesetze dem – z. B. aus Gründen der nationalen Sicherheit – entgegenstünden, da diese gegenüber der „Safe-Harbour“-Regelung unbedingten Vorrang hätten.

Die Kommission selbst habe 2013 in zwei Mitteilungen festgestellt, dass die US-Behörden auf die übermittelten Daten zugreifen und sie in einer Weise verarbeiten könnten, die mit dem ursprünglichen Übermittlungszweck unvereinbar war und über das hinausging, was zum Schutz der nationalen Sicherheit absolut notwendig und verhältnismäßig war. Zudem habe es für die Betroffenen keinen Rechtsbehelf gegeben, mit dem sie Zugang zu den Daten erhalten oder ihre Berichtigung oder Löschung hätten erwirken können. Eine derartige Regelung stellt nach Auffassung des EuGH einen Verstoß gegen die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens (Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, GRCh), auf Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRCh) und auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz (Art. 47 GRCh) dar. Die Rechte aus Art. 7 und 47 GRCh seien sogar in ihrem Wesensgehalt verletzt.

Darüber hinaus schränke die „Safe Harbour“-Entscheidung auch die Befugnis der nationalen Datenschutzbehörden ein, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Einhaltung der Bestimmungen in Art. 25 RL 95/46/EG über ein angemessenes Schutzniveau in Drittländern gewährleistet werden sollen.

Die irische Datenschutzbehörde muss nun die Beschwerde des Klägers erneut prüfen und dabei selbst entscheiden, ob die USA ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Ist dies nicht der Fall, muss sie die Übermittlung der Daten untersagen.

Die Datenschutzkonferenz der Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder haben nach dem U. des EuGH ein Positionspapier veröffentlicht, in dem sie ankündigen, ausschließlich auf „Safe Harbour“ gestützte Datenübermittlungen künftig zu untersagen und vorläufig auch keine neuen Genehmigungen für Datenübermittlungen in die USA auf Grundlage von verbindlichen Unternehmensregeln (Binding Corporate Rules, BCRs) oder Datenexportverträgen mehr zu erteilen. Statt dessen könnten sich Unternehmen auf die Leitlinien der Datenschutzkonferenz oder im Einzelfall unter engen Bedingungen auf Einwilligungen stützen. Vom Gesetzgeber fordern die Datenschutzbehörden ein Klagerecht, um den vom EuGH vorgegebenen Rechtsweg gegen Kommissionsentscheidungen zum Datenschutzniveau in Drittländern zu ermöglichen.

Das U. des EuGH v. 6.10.2015, Rs. C-362/14, ist abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=169195&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=111522>

Das Positionspapier der Datenschutzkonferenz v. 26.10.2015 ist abrufbar unter:

<https://www.datenschutz.hessen.de/ft-europa.htm#entry4521>

Rechtsanwalt Sebastian Schweda

EU: EuGH stuft das Videoangebot einer Online-Zeitung als audiovisuellen Dienst ein

Der EuGH hat am 21.10.2015 geurteilt, dass auch kurze, auf der Internetseite einer Tageszeitung angebotene Videos als „Sendung“ angesehen werden können und somit den Vorschriften über audiovisuelle Mediendienste unterfallen können (Az. C-347/14).

Die österreichische Gesellschaft „New Media Online“ hatte sich zuvor an den österreichischen Verwaltungsgerichtshof gewandt, um gegen eine Entscheidung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) und des für Rechtsmittel hiergegen zuständigen Bundeskommunikationssenats vorzugehen. Die New Media Online hat ihren Sitz in Innsbruck und betreibt die Online-Zeitung "Tiroler Tageszeitung Online". Neben den dort überwiegenden Presseartikeln gelangte man im Jahr 2012 auf der Domain www.tt.com über einen Link auf eine Subdomain, die einen Suchkatalog mit mehr als 300 Videos unterschiedlicher Länge zu verschiedenen Themen enthielt, die meist keinen Bezug zu den Presseartikeln aufwiesen. Sowohl KommAustria als auch der Bundeskommunikationssenats sahen in der fraglichen Subdomain einen audiovisuellen Mediendienst, der somit in Österreich anzeigepflichtig gewesen wäre.

New Media Online rief in der Folge den österreichischen Verwaltungsgerichtshof an, der wiederum dem EuGH Fragen zur Auslegung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (RL 2010/13/EU) im Hinblick auf die Subdomain vorlegte. Die Richtlinie, die insbesondere die Ziele des Jugend- und Verbraucherschutzes verfolgt, stuft Fernsehprogramme und On-Demand-Dienste als audiovisuelle Mediendienste ein und stellt an diese Dienste vor allem bezüglich kommerzieller Nutzung und Werbung besondere Anforderungen. Online-Zeitungen sind von der Richtlinie ausdrücklich ausgenommen.

Der EuGH entschied nun, dass das Bereitstellen kurzer Videos auf dem Internetauftritt einer Zeitung dann einen audiovisuellen Mediendienst darstellt, wenn dieses Angebot in Inhalt und Funktion eigenständig gegenüber der journalistischen Tätigkeit der Online-Zeitung ist. Die Bereitstellung der kurzen Videos auf der Subdomain der Zeitung falle zunächst unter den Begriff der „Sendung“ i. S. d. Richtlinie. Die Länge der Videos stünde dem nicht entgegen. Auch stünden die Videos in Konkurrenz zu den Informationsdiensten lokaler TV-Sender oder zu Musik- und Sportsendungen. Die Dauer der Videos sei hierbei unerheblich. Ziel der Richtlinie sei es nämlich gerade, für gleiche Inhalte, die um das gleiche Publikum buhlen, gleiche Regeln festzulegen, damit audiovisuelle On-Demand-Dienste wie beispielsweise die Subdomain der New Media Online keinen unlauteren Wettbewerbsvorteil gegenüber herkömmlichen TV-Angeboten hätten.

Außerdem komme es bei der Beurteilung des Hauptzwecks der Subdomain vorliegend darauf an, ob das dortige Angebot in Funktion und Inhalt eine unabtrennbare Ergänzung der journalistischen Tätigkeit des Seitenbetreibers, oder dieser gegenüber eigenständig sei. Dies könne ausdrücklich auch für ein Angebot gelten, dass von der Website einer Zeitung aus zugänglich sei oder in ihrem Rahmen angeboten werde. Wenn, wie im vorliegenden Fall, die meisten Videos in keinem Zusammenhang zu Online-Artikeln der Zeitung stünden und unabhängig von diesen abrufbar seien, so könne dies ein Indiz für eine solche Eigenständigkeit gegenüber der journalistischen Tätigkeit sein. Die Einzelfallentscheidung obliege jedoch dem die Fragen vorlegenden Gericht.

Mit seiner Entscheidung wich der EuGH vom Schlussantrag des Generalanwalts ab, der die Auffassung vertrat, dass audiovisuelle Mediendienste größtenteils darauf beruhten, dass Spielfilme, TV-Serien und Sport-Events online angeboten würden. In zweifelhaften Fällen sei in Ansehung der Zielsetzung der Richtlinie von einer Anwendung auf multimediale Websites abzusehen. Nur diejenigen Internetseiten könnten als audiovisuelle Dienste eingestuft werden, die alle diesbezüglichen Kriterien eindeutig erfüllten. Dementsprechend sei die Richtlinie weder auf die Website einer Tageszeitung noch auf Subdomains dieser Website anwendbar.

Das Urteil ist abrufbar unter

http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?doclang=DE&text=&pageIndex=0&part=1&mode=lst&docid=170123&occ=first&dir=&cid=456965

Tobias Raab

EU: In einer Datenbank enthaltene geographische Daten genießen urheberrechtlichen Schutz

Mit seinem Urteil vom 29.10.2015 (Rs. C-490/14) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Vorabentscheidungsverfahren entschieden, dass geographische Daten, die aus einer topografischen Landkarte herausgelöst werden, einen hinreichenden Informationswert besitzen und somit unabhängige Elemente einer Datenbank im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken sind.

Der beklagte österreichische Verlag Esterbauer GmbH stellt u.a. Ausflugskarten für Radfahrer, Mountainbiker und Inline-Skater her. Hierfür nutzt der Verlag Daten aus topografischen Landkarten des Freistaats Bayern. Zur Verwertung der Daten hat der Verlag die analogen Landkarten gescannt und somit digitalisiert und mit Hilfe eines Grafikprogramms Koordinaten bestimmter Punkte der Erdoberfläche herausgelöst. Nach Ansicht des Freistaats stellt die Übernahme der den topografischen Landkarten zugrunde liegenden Daten durch den Verlag eine rechtswidrige Nutzung der Daten dar. Er erhob deshalb Klage vor dem Landgericht München auf Unterlassung und Schadenersatz. Nachdem der Kläger in erster Instanz gewann legte der beklagte Verlag Berufung beim Oberlandesgericht München (OLG) ein. Das OLG hob das Urteil der ersten Instanz teilweise auf. Gleichzeitig lies das OLG die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) zu, insoweit es die Ansprüche des Klägers verneint hatte. Der Bundesgerichtshof beschäftigte sich sodann mit der Frage, ob die vom Freistaat Bayern erstellten topografischen Landkarten „Datenbanken“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Richtlinie 96/9/EG sind und ob den aus der Landkarte herausgelösten Koordinaten bestimmter Punkte der Erdoberfläche ein hinreichender Informationswert verbleibt, um als unabhängige Elemente im Sinne der Richtlinie gelten zu können.

Der EuGH hat entschieden, dass den aus einer topographischen Landkarte herausgelösten geographischen Daten nach ihrer Herauslösung ein hinreichender Informationswert verbleibt, so dass sie als unabhängige Elemente einer „Datenbank“ im Sinne der Richtlinie angesehen werden können. Der EuGH stellt in seiner Entscheidung fest, dass die Richtlinie sowohl elektronische als auch nicht elektronische Datenbanken schützt. Es stehe einer Qualifizierung als Datenbank daher nicht entgegen, dass die Landkarten durch den beklagten Verlag zunächst gescannt werden mussten, um die streitgegenständlichen Daten aus den Karten herauslösen zu können. Die Qualifizierung als Datenbank hänge vielmehr davon ab, ob es sich um eine Sammlung von unabhängigen Elementen handele, die sich voneinander trennen lassen ohne dass der Wert ihres Inhalts verloren gehe. Insoweit stellt der EuGH fest, dass die Herauslösung der Daten aus der Datenbank im vorliegenden Fall zwar zu einer Minderung des Informationswertes der Daten führen kann, dass aber alleine die Verringerung des Informationswertes nicht zwangsläufig dazu führt, dass die Daten nicht mehr als unabhängige Elemente im Sinne der Richtlinie gelten. Der Wert sei nicht im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Karten oder auf den vom typischen Nutzer zu erwartenden Gebrauch zu beurteilen. Der selbstständige Informationswert eines herausgelösten Elements sei vielmehr in Hinsicht auf jeden Dritten Nutzer zu beurteilen, der sich für das jeweilige Element interessiert. Die streitgegenständlichen Daten würden durch den Verlag wirtschaftlich selbstständig verwertet und hätten einen selbstständigen Informationswert, womit sie als unabhängige Elemente einer Datenbank angesehen werden können.

Das Urteil des EuGH ist in deutscher Sprache abrufbar unter <http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20150175>

Ass. iur. Gianna Iacino, LL.M.

EU: EuGH zur Zuständigkeit und Anwendbarkeit mitgliedstaatlichen Datenschutzrechts bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

In einem Vorabentscheidungsverfahren auf Vorlage des Obersten Gerichtshofes Ungarns (Kúria) hatte sich der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mit Fragen der Anwendung mitgliedstaatlichen Datenschutzrechts bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu befassen.

Im Ausgangsverfahren hatte ein in der Slowakei eingetragenes Unternehmen gegen eine gegen dieses gerichtete Entscheidung der ungarischen Datenschutzbehörde geklagt, weil es der Auffassung war, dass die Behörde ihm gegenüber nicht einschreiten und auch kein ungarisches Datenschutzrecht anwenden dürfe. Das Unternehmen betrieb eine Website, die in ungarischer Sprache in Ungarn belegene Immobilien vermittelte. Die Anbieter entsprechender Liegenschaften konnten dazu ein Inserat auf der Seite einstellen. Der Dienst war für die Anbieter im ersten Monat kostenfrei, danach fielen Gebühren an.

Zahlreiche Inserenten hatten von dem Unternehmen die Löschung ihres Inserates sowie der zugehörigen personenbezogenen Daten zum Ablauf des ersten Monats verlangt. Das Unternehmen war diesen Aufforderungen jedoch nicht nachgekommen, sondern hatte die Inserenten zur Zahlung aufgefordert. Daraufhin hatten die Inserenten Beschwerde bei der ungarischen Datenschutzbehörde eingereicht, die sich für zuständig erklärte und dem Immobilienvermittler ein Bußgeld wegen der Verletzung ungarischen Datenschutzrechts auferlegte. Hiergegen klagte das Unternehmen und unterlag in erster Instanz. Die Kúria setzte das Verfahren über die dagegen eingelegte Kassationsbeschwerde aus und legte dem EuGH acht Fragen vor, auf die sich das jetzt ergangene U. bezieht.

In seinem U. v. 1.10.2015 (Rs. C-230/14) entschied der EuGH zum einen, dass das Datenschutzrecht eines Mitgliedstaates auch dann Anwendung finden könne, wenn der für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche nicht in diesem Mitgliedstaat eingetragen ist, dort aber mittels einer festen Einrichtung eine effektive und tatsächliche Tätigkeit ausübt, in deren Rahmen die Daten verarbeitet werden. Bei der Beurteilung, ob dies der Fall ist, könne die Behörde u. a. berücksichtigen, dass die Dienstleistung hauptsächlich auf diesen Mitgliedstaat ausgerichtet sei und in dessen Sprache angeboten werde und dass in dem Mitgliedstaat ein Vertreter des Unternehmens mit dem Forderungseinzug und der außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung in Datenschutzverfahren befasst sei. Die Staatsangehörigkeit der von der Verarbeitung Betroffenen sei dagegen irrelevant. Zur Beantwortung der Frage, ob es sich um eine Datenverarbeitung handelt, die im Rahmen der Tätigkeit einer Niederlassung ausgeführt wird, nahm der EuGH auch Bezug auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Urteilen zu Google Spain (Rs. C-131/12 – MMR 2014, 455) und Lindqvist (Rs. C-101/01 – MMR 2004, 95).

Soweit eine Datenschutzbehörde dagegen nicht das Recht ihres eigenen, sondern das Recht eines anderen Mitgliedstaates anwendet, darf sie ihre Befugnisse nach Art. 28 Abs. 3 der Datenschutzrichtlinie (RL 95/46/EG) dem U. zufolge nur im eigenen Mitgliedstaat ausüben. Gegen einen nicht dort niedergelassenen Datenverarbeiter dürfe die Behörde daher keine Sanktionen verhängen, sondern müsse statt dessen die Datenschutzbehörde des anderen Mitgliedstaates um Prüfung eines Verstoßes und ggf. Verhängung von Sanktionen ersuchen.

Das U. v. 1.10.2015, Rs. C-230/14, ist abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=168944&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=181434>

Rechtsanwalt Sebastian Schweda

EU: Verleger dürfen nicht an Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften beteiligt werden

Mit Urteil vom 12.11.2015 (Rs. C-572/13) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass Verleger nicht an Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften beteiligt werden dürfen, denn sie seien keine Rechteinhaber im Sinne der Urheberrechtsrichtlinie.

Im zugrundeliegenden Rechtsstreit erhoben sowohl die Firma Hewlett Packard, als auch die belgische Verwertungsgesellschaft Reprobel SCRL Klage zur Klärung von Fragen bezüglich der Zahlung des gerechten Ausgleichs. Hewlett Packard importiert Reproduktionsgeräte in Belgien. Hierfür verlangt die belgische Verwertungsgesellschaft die Zahlung des gerechten Ausgleichs. Da keine Einigung über die Höhe des zu zahlenden gerechten Ausgleichs erzielt werden konnte, erhoben beide Parteien Klage. Hewlett Packard erhob Feststellungsklage mit dem Antrag festzustellen, dass für die von ihr verkauften Geräte keine Vergütung geschuldet sei und hilfsweise, dass die von ihr gezahlte Vergütung dem belgischen Recht, ausgelegt im Licht der Urheberrechtsrichtlinie, entspricht. Die Verwertungsgesellschaft wiederum erhob Klage auf Zahlung der von ihr geforderten Vergütung.

Das belgische Berufungsgericht Cour d'appel de Bruxelles wandte sich im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens mit einer Vorlagefrage zur Auslegung von Art. 5 Abs. 2 a und Art. 5 Abs. 2 b Urheberrechtsrichtlinie an den EuGH. Das belgische Gericht wollte wissen, ob es den Mitgliedstaaten gestattet ist, die Hälfte des den Rechteinhabern zustehenden gerechten Ausgleichs den Verlegern der von den Urhebern geschaffenen Werken zu gewähren, ohne dass die Verleger verpflichtet sind den Urhebern auch nur indirekt den ihnen vorenthaltenen Teil des Ausgleichs zukommen zu lassen.

In seinem Urteil stellt der EuGH fest, dass solche nationalen Rechtsvorschriften nicht mit Art. 5 Urheberrechtsrichtlinie vereinbar sind. Ein an Verleger gezahlter Ausgleich darf nicht zu einer entsprechenden Verringerung des an die Inhaber des Vervielfältigungsrechts zu zahlenden Ausgleichs führen. Nach der Urheberrechtsrichtlinie stehe der gerechte Ausgleich den Inhabern des Vervielfältigungsrechts zu. Verleger gehörten nicht zu den Inhabern des Vervielfältigungsrechts im Sinne von Art. 2 Urheberrechtsrichtlinie. Ihnen entsteht somit aus den Ausnahmen für Reprografie und Privatkopien kein Nachteil. Sie können deshalb keinen Ausgleich aufgrund dieser Ausnahmen erhalten, soweit dies dazu führt, dass den Inhabern des Vervielfältigungsrechts der gerechte Ausgleich, der ihnen aufgrund der Ausnahmen zusteht, ganz oder teilweise entzogen wird.

Das Urteil des EuGH ist in deutscher Sprache abrufbar unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=171384&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=801678>

Ass. iur. Gianna Iacino, LL.M.

EU: Parlament schafft Roaming-Gebühren ab und schränkt Netzneutralität ein

Das EU-Parlament hat am 27. Oktober 2015 den Kompromissvorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents durch die Stimmen von Sozialdemokraten und Konservativen mit großer Mehrheit verabschiedet (“Telekom-Single-Market-Paket”).

Der Vorschlag beinhaltet Änderungen der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012. Ihm waren mehrere erfolglose Verhandlungsrunden zwischen dem Parlament, der Kommission und dem EU-Rat vorausgegangen, bevor am 30. Juni 2015 der nun beschlossene Kompromiss erzielt wurde. Aufgrund einer Blockadehaltung des Rates, der Gespräche über die Frequenzpolitik von Beginn an kategorisch ablehnte, beschränkten sich die Verhandlungen auf gesetzliche Regelungen zur Netzneutralität und die Abschaffung von Roaming-Gebühren.

Die Abschaffung der Roaming-Gebühren wird mit der Verordnung für das Jahr 2017 erreicht. Das Ziel der Festschreibung der Netzneutralität konnte allerdings nicht durchgesetzt werden. Im kompletten Kompromissvorschlag ist von „Netzneutralität“ an keiner einzigen Stelle die Rede. Zwar wird in Art. 1 das Ziel der „Wahrung der gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Behandlung des Datenverkehrs bei der Bereitstellung von [allgemeinen, *Anm. d. Red.*] Internetzugangsdiensten“ festgeschrieben, was ein allgemeiner Internetzugang allerdings ist, wird ebenso wenig definiert wie die hiervon abzugrenzenden sog. „Spezialdienste“. Diese sind gemäß Art. 3.5 des Vorschlags künftig zulässig, sofern die Traffic-Optimierung dies zum Erhalt eines spezifischen Qualitätsniveaus bei Inhalten, Anwendungen oder Diensten erfordert. Was hierunter zu verstehen ist, ist aus dem Vorschlag jedoch ebenfalls nicht ersichtlich. IT-Experten befürchten, dass eine zu weite Auslegung dieser Passage zu einem Ende der Netzneutralität führen könnte. Die EU-Kommission, in Person einer Sprecherin von EU-Digitalkommissar Günther Oettinger, begründet eine fehlende Auflistung von Spezialdiensten hingegen mit der rasanten technologischen Entwicklung, die eine solche Liste schon in kürzester Zeit obsolet machen würde. Auch mit der Regelung des Traffic-Managements in Art. 3.3 der Verordnung sind Befürchtungen verbunden. Diese lässt ein Traffic-Management bereits bei einer drohenden Netzwerküberlastung zu. Wann dies jedoch konkret der Fall ist, wird nicht geregelt.

Auch zum sog. „Zero-Rating“, bei dem bestimmte Daten nicht auf den verbrauchten Datenverkehr angerechnet werden, enthält die Verordnung keine ausdrückliche Regelung. Während Experten befürchten, dass „Zero-Rating“ zur Verdrängung von Konkurrenten im digitalen Markt genutzt und zum Vorteil der Marktbeherrschenden eingesetzt werden könnte, sieht die Kommission darin ein Instrument zur Einführung eines größeren Angebots für kostenbewusste Nutzer, das keine Konkurrenzangebote blockiere. Trotz einer fehlenden Regelung hierzu erklärte sie das Verfahren des „Zero-Ratings“ in einer Mitteilung für erlaubt. Über diese Auslegung herrscht jedoch bereits jetzt Uneinigkeit, da namhafte Experten bemängeln, dass die Verordnung zwar Volumenvereinbarungen zwischen Access Providern und Endkunden erlaubt, sich zu Verträgen zwischen Zugangsanbietern und Inhaltenanbietern – wie beispielsweise sozialen Netzwerken und Suchmaschinenanbietern – jedoch ausschweigt.

Der Kompromissvorschlag für die Verordnung ist abrufbar unter <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10409-2015-REV-1/de/pdf>

Tobias Raab

CoE: Leugnung des Völkermordes an den Armeniern kann von Meinungsfreiheit gedeckt sein

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hat am 15. Oktober 2015 – Az: 27510/08 – entschieden, dass die strafrechtliche Verurteilung eines türkischen Politikers wegen der Leugnung des Völkermordes an den Armeniern einen Verstoß gegen die Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 EMRK) darstellt.

Der Fall ereignete sich in der Schweiz, wo der Politiker den Völkermord an den Armeniern im Jahre 1915 öffentlich leugnete. Aufgrund seiner Aussagen zeigte ihn die Gesellschaft Schweiz-Armenien (GSA) an. Mit der Begründung, dass die Aussagen des Politikers rassistisch und nationalistisch erschienen und nicht zur historischen Debatte der damaligen Ereignisse beitragen, hat das Landgericht Lausanne ihn wegen Rassendiskriminierung gemäß Artikel 261bis § 4 des Schweizer Strafgesetzes für schuldig befunden. Die daraufhin eingereichten Berufungen des Politikers bei dem strafrechtlichen Berufungsgericht und dem Kantonsgericht Vaud wurden abgewiesen.

Gegen die Entscheidung des Kantonsgericht wandte sich der türkische Politiker an den EGMR. Aufgrund der Tatsache, dass die Würde der Armenier durch Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) geschützt wird, musste der Gerichtshof eine Abwägung zwischen dem genannten Recht der Armenier und dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) des Politikers durchführen. Der Gerichtshof führte aus, dass in den Aussagen des Politikers keinerlei Verachtung für die Opfer der Ereignisse von 1915 und den folgenden Jahren zum Ausdruck gebracht wurde. Der Beschwerdeführer habe die Armenier weder als Lügner bezeichnet, noch andere beleidigende Ausdrücke verwendet. Ebenso sei auch keinerlei Bestreben einer Generalisierung der Armenier zu erkennen. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die streitgegenständlichen Äußerungen – in ihrer Gesamtheit gelesen und in engerem und weiteren Sinne ausgelegt – nicht als ein Aufruf zu Hass, Gewalt oder Intoleranz gegen die Armenier aufgefasst werden können. Der Gerichtshof sei sich der immensen Wichtigkeit der Frage für die Armenier, ob die tragischen Ereignisse von 1915 und den folgenden Jahren als Genozid betrachtet werden müssen oder nicht, bewusst. Allerdings hält der Gerichtshof die fraglichen Aussagen nicht für derart verletzend, dass sie strafrechtliche Maßnahmen in der Schweiz erforderlich machen. Die Schweizer Gerichte hatten ihre Entscheidungen hauptsächlich damit begründet, dass der türkische Politiker Mitglied des Talaat Pasha-Komitees ist, welcher der historische Initiator der Massaker von 1915 war. Der Gerichtshof betonte jedoch, dass dieser Punkt von den Gerichten nicht weiter erörtert wurde und es keine Beweise dafür gab, dass die Mitgliedschaft in besagter Gruppe dem Wunsch einer Verunglimpfung der Armenier entsprungen war.

Der EGMR betonte jedoch ausdrücklich, dass im Gegensatz zum vorliegenden Fall, aufgrund historischer und kontextbezogener Gründe derartige Aussagen in Bezug auf den Holocaust als eine Anstiftung zu Rassenhass angesehen werden können.

Die Pressemitteilung des EuGH ist abrufbar unter:

[http://hudoc.echr.coe.int/eng-press?i=003-5199806-6438950#{%22itemid%22:\[%22003-5199806-6438950%22\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng-press?i=003-5199806-6438950#{%22itemid%22:[%22003-5199806-6438950%22]})

Katrin Welker

DE: Identitätsfeststellung eines Versammlungsteilnehmers erfordert laut BVerfG konkrete Gefahr für polizeiliches Schutzgut

Mit B. v. 24. Juli 2015 hat das BVerfG verkündet, dass zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung einer Feststellung der Identität eines Versammlungsteilnehmers – durch Befragung oder durch Aufforderung zur Aushändigung der Ausweispapiere – eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu Grunde liegen muss (1 BvR 2501/13).

Der Beschwerdeführer befand sich auf einer angemeldeten Versammlung, bei der die Polizei Ton- und Bildaufnahmen der Versammlungsteilnehmer anfertigte. Da seine Begleiterin den Eindruck erweckte, als filme sie ihrerseits die eingesetzten Polizeibeamten, erging eine Aufforderung seitens der Polizei an den Beschwerdeführer und seine Begleiterin sich auszuweisen. Die gegen diese Maßnahme gerichtete Klage blieb vor dem VG Göttingen – Urt. v. 21.11.2012, Az.: 1 A 14/11 – und dem OVG Lüneburg – B. v. 19.06.2013, Az.: 11 LA 1/13 ohne Erfolg.

Die dritte Kammer des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts sieht in der der Feststellung der Personalien des Beschwerdeführers jedoch einen Eingriff in dessen Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, der im vorliegenden Fall verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist. Zwar sei das Gewicht des Grundrechtseingriffs verhältnismäßig gering, da die Identitätsfeststellung weder heimlich noch anlasslos erfolgte und die Persönlichkeitsrelevanz der im Zusammenhang mit einer Identitätsfeststellung erhobenen Informationen von vornherein begrenzt sei, gleichwohl bedürfe jeder Eingriff im Einzelfall einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.

Weiter führt das Gericht aus, dass durch die Auslegung einfachen Rechts die abschreckende Wirkung auf den Gebrauch des Grundrechts möglichst gering gehalten werden müsse. Ein Verstoß gegen dieses Gebot sei dann gegeben, wenn das Anfertigen von Lichtbildern oder Videoaufnahmen eines Polizeieinsatzes unter Verweis auf die bloße Möglichkeit einer nachfolgenden strafbaren Verletzung des Rechts am eigenen Bild der aufgenommenen Polizisten (nach § 22 Satz 1, § 33 Abs. 1 KunstUrhG) genügen sollte, um polizeiliche Maßnahmen wie eine Identitätsfeststellung durchzuführen. Wer präventivpolizeiliche Maßnahmen bereits dann zulassen müsse, wenn nicht auszuschließen sei, dass sein Verhalten Anlass zu polizeilichem Einschreiten bieten könnte, würde aus Furcht vor polizeilichen Maßnahmen auch zulässige Aufnahmen und mit diesen nicht selten einhergehende Kritik an staatlichem Handeln unterlassen. Beabsichtige die Polizei, wegen Lichtbildern und Videoaufnahmen präventivpolizeilich einzuschreiten, ergäbe sich aus den durch die Maßnahme jeweils betroffenen Grundrechten – hier Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG – die Anforderung einer konkreten Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut. Die Annahme von Sicherheitsbehörden, dass im Einzelfall eine solche konkrete Gefahr besteht, bedarf hinreichend tragfähiger Anhaltspunkte.

Im vorliegenden Fall sei dementsprechend zunächst zu prüfen gewesen, ob eine von § 33 Abs. 1 KunstUrhG sanktionierte Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung der angefertigten Aufnahmen tatsächlich zu erwarten sei oder ob es sich bei der Anfertigung der Aufnahmen lediglich um eine bloße Reaktion auf die polizeilicherseits angefertigten Bild- und Tonaufzeichnungen handelt.

Das Urteil ist abrufbar unter

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/07/rk20150724_1bvr250113.html

Katrin Welker

DE: BGH erklärt Mandat des deutschen Presse-Grosso für Zentralverhandlungen für zulässig

Das zentrale Mandat der Vereinigung der Presse-Grossisten für Verhandlungen mit den Verlagen über die Grosso-Konditionen entspricht der geltenden Gesetzeslage und verstößt insbesondere nicht gegen das Kartellrecht. Das hat der BGH mit noch nicht veröffentlichtem Urteil vom 06.10.15 – Az.: KZR 17/14 – entschieden.

Geklagt hatte der Bauer Verlag mit dem Ziel, Verträge zukünftig auch mit einzelnen Grossisten aushandeln zu können, statt alle Verträge mit dem Bundesverband Presse-Grosso aushandeln zu müssen. Beklagter war der Branchenverband, dem alle verlagsunabhängigen Presse-Grossisten angehören. Die Grossisten bilden als Unternehmer im Pressegroßhandel die Handelsstufe zwischen dem Verlag und dem Einzelhändler. Die Grossisten kaufen die Zeitungen und Zeitschriften von den Verlagen und verkaufen sie zu gebundenen Preisen an die Einzelhändler in ihrem Gebiet. Die Vergütung der Grossisten richtet sich nach den Handelsspannen, die zwischen ihnen und den Verlagen jeweils für mehrere Jahre vereinbart werden, die Verhandlungen dafür führt der Beklagte.

Die beiden Vorinstanzen LG Köln – Urteil vom 14.02.12, Az.: 88 O (Kart) 17/11 – und OLG Düsseldorf – Urteil vom 26.02.14, Az.: VI-U (Kart) 7/12 – gaben der Klage statt: Nach Auffassung der Richter stellt das zentrale Verhandlungsmandat des Grossisten-Verbandes eine unzulässige Kartellabsprache dar. Beide Gerichte stützten ihre Ansicht auf das in Art. 101 Abs. 1 AEUV verankerte unionsrechtliche Kartellverbot.

Der BGH vertritt jedoch die gegenteilige Auffassung. Danach ist diese Vorschrift auf das zentrale Verhandlungsmandat wegen Art. 106 Abs. 2 AEUV i.V.m. § 30 Abs. 2 a GWB gar nicht anwendbar. Nach Art. 106 Abs. 2 AEUV ist eine Anwendung des EU-Kartellrechts ausgeschlossen, wenn Unternehmen mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind und die Anwendung der Wettbewerbsregeln die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindern würde. Die dem Beklagten angehörenden Presse-Grossisten werden gemäß § 30 Abs. 2a GWB mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut – dem flächendeckenden und diskriminierungsfreien Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften. Der Gesetzgeber, so die Bundesrichter in ihrer Begründung, ist bewusst von den bestehenden Marktverhältnissen ausgegangen, die durch die seit Jahrzehnten bestehenden Branchenverbindungen geprägt sind. Danach gewähren die Vereinbarungen einen flächendeckenden und diskriminierungsfreien Pressevertrieb. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Bedeutung einer pluralistischen und möglichst umfassend vertriebenen Presse sei die der Ausnahmegesetzgebung des § 30 Abs. 2a GWB zugrunde liegende Beurteilung des Gesetzgebers nicht zu beanstanden, so der BGH. Die unterlegene Bauer Media Group kritisierte die Entscheidung. „Wir sehen das Urteil als eine Fehlentscheidung an und werden Konsequenzen in den nächsten Tagen prüfen“, erklärte der Konzerngeschäftsführer der Bauer Media Group. Der Grossisten-Verband begrüßte die Auffassung der Bundesrichter hingegen: „Das Urteil ist ein Meilenstein für unsere bunte deutsche Medienlandschaft. Es sichert den freien Marktzutritt für alle Verlage zu vergleichbaren Bedingungen“, erklärt der Grosso-Präsident unmittelbar nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Pressemitteilung des BGH zum Verhandlungstag ist abrufbar unter:

<http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Termine/DE/Termine/KZR17.html>

Ass. iur. Ingo Beckendorf

DE: BVerwG beanstandet Werbetrenner von Sat.1

Mit noch nicht im Volltext veröffentlichtem Urteil vom 14.10.2015 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) – Az. 6 C 17.14 – entschieden, dass ein Werbetrenner zur Einleitung eines Werbeblocks, der mit einem Programmhinweis verbunden ist, gegen das rundfunkrechtliche Gebot der Trennung von Fernsehprogramm und Werbung verstößt.

Der Fernsehsender Sat.1 hatte während der Unterbrechung zweier Vorabendserien Werbetrenner ausgestrahlt, bei denen unter anderem der Schriftzug „Werbung“ eingeblendet wurde. Die Werbetrenner wurden mit einem Programmhinweis auf nachfolgende Sendungen verbunden. Die Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) sah darin einen Verstoß gegen § 7 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) und forderte den Fernsehsender zur künftigen Unterlassung auf. Das erstinstanzliche Verwaltungsgericht hatte die Klage des Fernsehsenders abgewiesen und wurde später vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bestätigt (MMR-Aktuell 2014, 358580).

Das BVerwG hat nun die hiergegen eingelegte Revision zurückgewiesen und die Verletzung des rundfunkrechtlichen Trennungsgebots erneut bestätigt. Nach Ansicht des Gerichts müsse Werbung nach der einschlägigen Bestimmung des Rundfunkstaatsvertrags dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein. Andere Sendungsteile im Sinne dieser Bestimmung seien auch Hinweise auf eigene spätere Sendungen.

Zwar verlange der Rundfunkstaatsvertrag nach Ansicht des BVerwG nicht, dass das optische Mittel zur Trennung von Programm und Werbung (hier: die Einblendung des Schriftzugs „WERBUNG“) nach dem letzten Bild des Programms und vor dem ersten Bild der Werbung eingesetzt wird. Jedoch sei die vorliegend gewählte Gestaltung der Einblendung nicht geeignet, die nachfolgende Werbung eindeutig von dem Programmhinweis abzusetzen. Angesichts der optischen Dominanz des weiterlaufenden Programmhinweises reiche die sehr kurze Einblendung nicht aus, dem durchschnittlich aufmerksamen Zuschauer hinreichend deutlich zu machen, dass unmittelbar danach Werbung beginnt.

Die Pressemitteilung zum Urteil des BVerwG vom 14.10.2015 (Az. 6 C 17.14) ist abrufbar unter **<http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2015&nr=83>**

Peter Matzneller, LL.M. Eur.

DE: Erneute Bestätigung der Legalität des Geschäftsmodells eines Werbeblockers mit sog. „Weißer Liste“

Wie zuvor das LG Hamburg – Urt. v. 21.04.15, Az.: 416 HKO 159/14 – und das LG München I – Urt. v. 27.05.2015, 37 O 11843/14 und 37 O 11673/14 – hat nun auch das LG Köln mit Urt. v. 29.09.2015 – Az.: 33 O 132/14 – bestätigt, dass Werbeblocker mit sog. „Whitelisting“ keinen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht darstellen.

Das streitgegenständliche Programm kann von Nutzern kostenfrei heruntergeladen werden. Die Anzeige von Werbungen im Internet wird durch das Programm blockiert. Es ist Internetseitenbetreibern jedoch möglich in die sog. „Weiße Liste“ des Programms aufgenommen zu werden. Ein Eintrag in die „Weiße Liste“ bewirkt eine Freishaltung der Werbung auf der Webseite, sodass die Werbeanzeigen auch bei aktiviertem Werbeblocker erscheinen. Ein Eintrag in diese Liste setzt die Zahlung eines teilweise umsatzabhängigen Entgelts voraus, sowie die Einhaltung von Kriterien für akzeptable Werbung, die von dem Software-Hersteller aufgestellt wurden.

Der Kläger stellte den Antrag, dass Programme, die die Werbung im Internet blockieren, generell verboten werden sollten, da die Finanzierungsgrundlage der journalistischen Inhalte, – welche für den Leser frei zugänglich seien – hierdurch zerstört würden. Somit gerate das Geschäftsmodell der Kläger in Gefahr und das Prinzip des freien Internets würde unterbunden. Als Folge dessen sei auch die in Art. 5 GG verbürgte Pressefreiheit beeinträchtigt. Weiterhin ist der Kläger der Ansicht, dass die Interessen der Verlage denjenigen der Internetnutzer überwögen.

Das Gericht konnte jedoch weder eine gezielte Behinderung gem. § 3, 4 Nr. 10 UWG noch eine allgemeine Marktstörung feststellen. Vielmehr merkte es an, dass das System des Whitelisting einen Vorteil gegenüber einer vollständigen Blockade von Werbung darstelle, da hierbei immerhin die Option bestünde, über die „Whitelist“ Werbung auszuspielen. Das Gericht folgte auch der Ansicht des Klägers nicht, dass die Interessen der Verlage den Interessen von Internetnutzern überwiegen. Diesbezüglich hatte bereits das LG München I in seinem Urteil vom Urt. v. 27.05.2015 – 37 O 11843/14 und 37 O 11673/14 – festgestellt, dass die eigenständige Entscheidung des Internetnutzers, ob und in welchem Maße er Werbung sehen möchte, ein Teil der grundrechtlich geschützten negativen Informationsfreiheit des Internetnutzers sei. Dieser Ansicht folgte das LG Köln vollumfänglich, und verneinte ein Überwiegen der Interessen von Verlagen gegenüber den Interessen von Internetnutzern.

Das Urteil des LG Köln ist abrufbar unter:

<http://www.telemedicus.info/urteile/Wettbewerbsrecht/1626-LG-Koeln-Az-33-O-13214-Whitelisting-durch-Adblocker-stellt-keinen-Verstoss-gegen-Wettbewerbsrecht-dar.html>

Katrin Welker

DE: LG Köln spricht Rekord-Schadensersatz wegen Berichterstattung in Zusammenhang mit Vergewaltigungsprozess zu

Mit Urteil vom 30. September 2015 hat das LG Köln dem ehemaligen Wettermoderator Jörg Kachelmann einen Schadensersatz in der Rekordhöhe von insgesamt 635.000 Euro gegen den Axel Springer-Verlag zugesprochen – Az. 28 O 2/14 und 28 O 7/14.

Kachelmann hatte Schadensersatzansprüche gegen den Verlag geltend gemacht, da dieser in seiner Tageszeitung „Bild“ und auf dem Online-Angebot „bild.de“ im Rahmen seiner Berichterstattung über das Strafverfahren gegen Kachelmann wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung eine „vorsätzliche Kampagne mit Schädigungsabsicht“ gegen diesen in über 100 Artikeln geführt habe. Dies ergebe sich insbesondere aus der Veröffentlichung von SMS- und E-Mail-Auszügen und von Details aus seinem Sexualleben, die in keinerlei Verbindung mit dem Strafverfahren gestanden hätten. Ferner waren Fotografien und Augenzeugenberichte von Kachelmanns Gefängnisaufenthalt veröffentlicht worden. Der Kläger hatte hierin eine massive Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte gesehen und Ansprüche von insgesamt 2,25 Millionen Euro gegen den beklagten Verlag geltend gemacht, die sich aus 1,5 Millionen Euro hinsichtlich der Berichterstattung der „Bild“ und aus 750.000 Euro bezüglich der Veröffentlichungen auf „bild.de“ zusammensetzten.

Das LG Köln bejahte eine Persönlichkeitsrechtsverletzung und sah die Klage als teilweise begründet an. Die Berichterstattung habe den Kläger in seiner Intimsphäre, seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Recht am eigenen Bild verletzt. Hierbei hätten die Berichte sowohl die Befriedigung der Sensations- und Neugier der Öffentlichkeit zum Ziel gehabt, als auch zu einer Prangerwirkung mit der Folge einer sozialen Isolation des Klägers geführt. Auch werde der Kläger trotz des im Strafverfahren ergangenen Freispruchs aufgrund der Berichterstattung künftig als „gewaltaffin“ und „frauenverachtend“ stigmatisiert. Ein ausreichendes und die Berichte rechtfertigendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit habe hierbei nicht vorgelegen. Zwar habe wegen der Bekanntheit des Klägers ein großes Interesse an der Berichterstattung bestanden, dennoch könnten deswegen nicht sämtliche Berichte als gerechtfertigt angesehen werden. Auch sei zu berücksichtigen, dass der Berichterstattung über eine mögliche Straftat mehr Glauben und Aufmerksamkeit geschenkt werde als späteren Berichten zur erst dann erwiesenen Unschuld des Angeklagten.

Das Gericht stellte jedoch klar, dass bei der Entscheidung über die Höhe des Schmerzensgeldes auch der Einschüchterungseffekt zu beachten sei, der durch eine nachträgliche Sanktionierung einer Presseberichterstattung durch eine hohe Geldentschädigung zu erwarten sei, deren Rechtswidrigkeit das Ergebnis einer jeweils einzelfallbezogenen Abwägung ist. Auch seien konkrete Anhaltspunkte, dass die Beklagte hinsichtlich der rechtswidrigen Persönlichkeitsrechtsverletzungen vorsätzlich und mit Schädigungsabsicht gehandelt hätte, entgegen der Auffassung des Klägers nicht gegeben. Außerdem war dem Axel-Springer Verlag nach Auffassung des Gerichts keine – wie dies vom Kläger geltend gemacht worden war – Pressekampagne mit anderen Verlagen zu unterstellen. Vor dem Hintergrund der grundsätzlich bestehenden Konkurrenz der einzelnen Verlage stelle das wechselseitige Zitieren der Berichterstattung, für sich genommen, kein hinreichendes Indiz für ein planmäßiges und auf die Schädigung des Klägers gerichtetes Zusammenarbeiten der Verlage dar.

Das LG Köln schloss sich folgerichtig der Schadensersatzforderung des Klägers auch in der Höhe nur teilweise an und verurteilte den Axel-Springer Verlag wegen einer die Persönlichkeitsrechte Kachelmanns verletzenden Berichterstattung zu einer Zahlung von insgesamt 635.000 Euro, wobei es sich um die höchste Schmerzensgeldsumme handelt, die von einem deutschen Gericht bisher zugesprochen wurde. Die Summe setzt sich aus 335.000 Euro hinsichtlich der Berichterstattung der „Bild“ in 20 Fällen sowie aus 300.000 Euro bezüglich der Berichterstattung auf „bild.de“ in 18 Fällen zusammen.

Das Urteil des LG Köln – Az.: 28 O 2/14 ist abrufbar unter:

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2015/28_O_2_14_Urteil_20150930.html

Das Urteil des LG Köln – Az.: 28 O 7/14 ist abrufbar unter:

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2015/28_O_7_14_Urteil_20150930.html

Tobias Raab

DE: Bundestag verabschiedet Vorratsdatenspeicherung

Der Bundestag hat am 16.10.2015 das „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“ verabschiedet. Mit dem Gesetz wird in Deutschland die Vorratsspeicherung von TK-Verkehrsdaten wiedereingeführt (siehe auch becklink 2000140). Der Rechtsausschuss hatte zwei Tage zuvor eine Beschlussempfehlung abgegeben, die ggü. dem Regierungsentwurf lediglich die Einführung einer Pflicht zur Evaluierung des Gesetzes nach Ablauf von drei Jahren ab Beginn der Speicherungspflicht vorsieht.

Dem neu eingefügten § 150 Abs. 13 TKG zufolge beginnt die Pflicht für Unternehmen zur Speicherung der darin benannten Datenkategorien erst 18 Monate nach seinem Inkrafttreten, da die technischen Details der Speicherung zunächst durch einen Anforderungskatalog näher bestimmt werden müssen. Die Bundesnetzagentur ist verpflichtet, den Katalog im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit binnen eines Jahres vorzulegen.

Neben den Bestimmungen zur Vorratsdatenspeicherung definiert das Gesetz auch einen neuen Straftatbestand der Datenhehlerei. Nach dem neu in das StGB eingefügten § 202d wird das Zugänglichmachen in Schädigungsabsicht von nicht allgemein zugänglichen Daten, die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, künftig mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Ausdrücklich ausgenommen sind dabei Handlungen, die „ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen“ (§ 202d Abs. 3 StGB in der nun beschlossenen Fassung). Dazu gehören neben Handlungen zur Durchführung von Besteuerungsverfahren auch berufliche Handlungen von nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StGB zeugnisverweigerungsberechtigten Journalisten und anderen Medienschaffenden.

Der vom Bundestag mit den Änderungen der Beschlussempfehlung verabschiedete Gesetzentwurf ist abrufbar unter:

<http://dip.bundestag.de/btd/18/050/1805088.pdf>

Die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses ist abrufbar unter:

<http://dip.bundestag.de/btd/18/063/1806391.pdf>

Rechtsanwalt Sebastian Schweda

AL: Parliament approves guarantee agreement on loan for financing public broadcaster building of digital networks

On 2 July 2015, the Parliament approved in its plenary session the Law no. 65/2015 “On tax and immunity exemptions for a guarantee agreement on a loan for financing digital networks DVB-T2 of the public radio-television broadcaster RTSH.” The draft Law was approved by the governing majority of the Parliament with 77 votes in favour of the Law, while the opposition abstained, both in the parliamentary commission discussions and in the plenary session.

The Albanian public broadcaster Radio Televizioni Shqiptar (RTSH) signed a contract with the German company Rohde & Schwarz for building two national digital networks on 19 March 2015. The signing of the contract followed a long legal dispute of the tender on the construction of the two digital networks for the public broadcaster. The Ministry of Innovation and Public Administration has been in charge of overseeing the process of negotiation and in general the digital switchover in the country. The contract assigns the company Rhode & Schwarz the task to build two national digital networks that will belong to and be managed by the public broadcaster. The public broadcaster has also the obligation to host local program operators in one of the two networks, according to the Strategy for Digital Switchover.

The public broadcaster must take a loan from the Deutsche Bank to pay the company Rhode & Schwarz for building the two digital multiplexes. The loan needs to be guaranteed by the state to the Deutsche Bank. The now approved Law contains only two articles and aims to guarantee the exemption from taxes of the state loan that is needed for the financing of two digital multiplexes of the public broadcaster. The explanatory report on the Law states that RTSH is responsible for paying back the loan, while the state is the loan guarantor. According to the Albanian law on state loans and state debt, this agreement on loan guarantee is exempted from taxes and immunity.

The opposition refused to vote for this draft Law. The head of the Parliamentary Commission on Media said that while they see the draft Law as part of the important digital switchover process that Albania has to carry out, the draft Law and the whole process did not include crucial information on the contract between the public broadcaster RTSH, the company Rohde & Schwarz, and the government. More specifically, he mentioned that they were not aware of important details on the contract for building the two multiplexes, which were not necessarily technical details. There was no information on the way the signal coverage would take place in specific areas, how the signal would cover the most densely populated areas, as well as the most sparsely populated and remote areas, where the signal has to reach, too. He argued that this information is not only technical, but it is directly related to freedom of the media and freedom of information.

Kuvendi mblidhet në seancë plenare (The news on the Parliament’s approval of the law)

http://www.parlament.al/web/Kuvendi_mblidhet_ne_seance_plenare_20491_1.php?kc=0,0,0,0

Ligji nr. 65/2015 “Për miratimin e përjashtimeve nga taksat dhe të parashikimeve për heqjen dorë nga imuniteti i kushtëzuar, sipas marrëveshjes së garancisë, në lidhje me marrëveshjen e huas, për financimin e zbatimit të projektit për ndërtimin e rrjeteve numerike (digjitale) DVB-T2 të transmetuesit public (RTSH)” (The Law no. 65/2015 “On tax and immunity exemptions for a guarantee agreement on a loan for financing digital networks DVB-T2 of the public radio-television broadcaster RTSH)

http://www.parlament.al/web/pub/ligj_nr_65_dt_2_7_2015_23524_1.pdf

Ilda Londo, Research Coordinator at the Albanian Media Institute

AL: Parliament discusses proposed amendment on removal of ownership regulation for audiovisual media

The Parliamentary Media Commission is reviewing an amendment to the Law no. 97/2013 "On Audiovisual Media" which was submitted to the parliament by a Member of Parliament of the ruling majority in April 2015. The proposed amendment repeals article 62 of the law no. 97/2013 'On the audiovisual media in the Republic of Albania'. The article in question regulates the ownership provisions for audiovisual media.

The Member of Parliament who submitted this amendment based it on the claims that the current ownership regulation has created barriers that should be eliminated, as they pose "a real obstacle to the development of broadcasting." According to the report accompanying the proposed amendment, the barriers of ownership are unnecessary and the report also claims that under the current situation, fair and effective competition is seriously violated, the quality of audio and audiovisual services might decrease, and one of the fundamental principles on which the Audiovisual Media Authority (AMA) should exert its activity, namely that of guaranteeing equal access to and a non-discriminatory audio and audiovisual media market, may be violated. The amendment also claims that article 62 of the Law no. 97/2013 is unnecessary, as it overlaps with competencies that the Authority on Competition should have, instead of the AMA. The report also claims that the amendment provides favourable conditions for the fulfilment of the obligations and objectives laid down in the National Strategy for the transition from analogue to digital broadcasts (2012) alleging that such an action will help with a more efficient use of the spectrum.

Given the sensitive nature of the amendment, the Parliamentary Media Commission asked feedback from international bodies on the amendment, namely the Organisation for Security and Cooperation in Europe (OSCE), the Council of Europe, and the European Commission before making a decision. In the meeting on 21 September 2015, the Commission gathered to discuss the opinions received on the proposed amendment. The chair of the Commission briefed the participants on the materials received, emphasizing that all three responses strongly opposed such an amendment, assessing it as a development that might have negative consequences to media pluralism in the country. He also mentioned that opinions on the amendment were also submitted by the regulator AMA and the telecommunications service provider Tring TV. AMA's opinion was the only one that was in favour of approving the amendment.

The ruling majority Members of Parliament suggested that since AMA has the technical expertise and is the regulator, its representatives should also be heard on this matter at the Commission. The hearing session with the members of the AMA was planned to take place on 30 September 2015. However, due to the absence of all Members of the ruling majority of Parliament, the hearing session did not take place and was postponed to a later date. Consequently the opposition issued a statement for the media, stating that it was not acceptable that the ruling majority Members of Parliament propose such a hearing and then fail to attend it. In addition, the statement pointed out that currently the process of digital licensing is delayed and deadlocked, and the amendment regarding article 62 of the Law no. 97/2013 on the ownership for audiovisual media, is a major obstacle in this process.

Projektligj "Për disa shtesa dhe ndryshime në ligjin nr.97/2013 "Për mediat audiovizive në republikën e shqipërisë"" (The draft Law and the explanatory memo submitted by a Member of Parliament)

http://www.parlament.al/web/PROJEKTLIGJ_P_R_DISA_SHTESA_DHE_NDRYSHIME_N_LIGJIN_NR_97_2013_P_R_MEDIAT_AUDIOVIZIVE_N_REP_19946_1.php

Komisioni për Edukimin dhe Mjetet e Informimit Publik u diskutoi mbi përgjigjet e dhëna nga organizmat ndërkombëtarë në lidhje me kërkesën për projektligjin "Për disa ndryshime dhe shtesa

në ligjin nr. 97/2013 “Për mediat audiovizive në RSH”. (The report on the Commission’s meeting of 21 September 2015)

http://www.parlament.al/web/Komisioni_per_Edukimin_dhe_Mjetet_e_Informimit_Publik_u_diskutoi_mbi_pergjigjet_e_dhena nga_organ_20820_1.php?kc=0,0,0,0

Të majtët braktisin “Median.” AMA do raportonte për nenin 62 (The report on the failed hearing and the opposition’s statement)

<http://shqiptarja.com/media/2710/t--majt-t-braktisin-median-ama-do-raportonte-p-r-nenin-62-318576.html>

Ilda Londo, Research Coordinator at the Albanian Media Institute

AU: Parliament adopts Data Retention Laws

On 13 October 2015, data retention laws took effect in Australia. On 13 April 2015, the Australian parliament officially assented to the amendments of the *Telecommunications (Interception and Access) Act 1979* (“the Act”). The amendments, commonly cited as the data retention laws, requires telecommunication service providers to retain a customer’s telecommunication data for the period of two years. The telecommunications service providers were required to have implemented the data retention laws or have outlined their strategy for implementation until the amendments took effect.

The statutory obligation placed on telecommunication service providers to retain data has arisen due to the changing nature of communication technology and its increasing use to plan and enact criminal activities. The amendments were initially proposed in order to strengthen the ability of law enforcement agencies to investigate and prosecute criminal activities, particularly those that may have an impact on national security.

Telecommunications data is defined in subsection 187AA of the Act. According to the definition, the obligation to retain data is limited to meta data as opposed to “the content or substance” of the communication. The data set may include for example, the details of the communicating parties, the medium used or the time, duration or location of a communication. Embedded in the Act is a process to amend or expand the definition of telecommunications data. The purpose of these clauses is to ensure that rapid changes in communication technology are addressed. A telecommunications service provider is not required to collect data of services that are used “over the top” of the main service they provide. For example, telecommunications data that is sent via a mobile application such as WhatsApp does not need to be retained. The service providers have 18 months to implement their strategy to comply with the new data retention laws. Exemptions do exist for telecommunications service providers. The exemptions can exclude or vary a provider’s statutory obligation, but needs to be approved by the Communications Access Coordinator. Telecommunications service providers need to protect and encrypt the stored telecommunications data.

The government agencies that are able to access data are refined to enforcement agencies. These include, criminal law agencies, interception agencies and the Australian Customs and Border Protection Service, the Australian Securities and Investments Commission and the Australian Competition and Consumer Commission. An authorising officer needs to be “satisfied on reasonable grounds that a proposed disclosure or use of telecommunications data is justifiable and proportionate to the interference with the privacy of any person or persons that may result from the disclosure or use of the data”.

As the final point suggests, the new data retention law poses essential questions about the rights of the government to interfere with individual privacy rights. Discussion and criticism of the law has also focussed on the effectiveness of the reforms in preventing crimes, the costs involved in implementing the data retention laws and the increased likelihood of hacking as a result of the storage of information.

The Telecommunications (Interception and Access) Act 1979 including the amendments are available in English language at:

http://www5.austlii.edu.au/au/legis/cth/num_act/taaara2015623/

Kristine Biason is a lawyer at LegalVision in Surry Hills, New South Wales/Australia.

BG: Die Mediengruppe „Neue Bulgarische Mediengruppe Holding - EAD“ darf weitere Medien kaufen

Die Kommission zum Schutz des Wettbewerbs (Kommission) hat innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Antragseingang über den Erwerb des Fernsehprogramms „Kanal 3“ durch die mächtige Mediengruppe „Neue Bulgarische Mediengruppe Holding – EAD“ entschieden. Die Kommission hat entschieden, dass der Erwerb nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes zum Schutze des Wettbewerbs fällt und somit unbedenklich ist.

Das bulgarische Recht kennt keine spezifischen Regelungen hinsichtlich der Medienkonzentration. Alle Zusammenschlüsse im Medienbereich werden nach dem allgemeinen Wettbewerbsrecht, also dem Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs, von der Kommission als allgemeine Wettbewerbsbehörde beurteilt. So stellte die Mediengruppe „Neue Bulgarische Mediengruppe Holding-EAD“ (Нова Българска Медийна Група Холдинг ЕАД) am 21 August 2015 ihren Antrag vor der Kommission zur Freigabe des Erwerbes der Gesellschaft „Elit Media Bulgaria – EOOD“ (Елит Медиа България ЕООД), die Veranstalterin des Fernsehprogramms „Kanal 3“ ist.

Die Mediengruppe „Neue Bulgarische Mediengruppe Holding – EAD“ ist bereits die reichweitenstärkste Unternehmensgruppe auf dem bulgarischen Printmarkt. So ist sie unter anderem Herausgeber der drei nationalen Tageszeitungen „Monitor“, „Telegraph“ und „Meridian Matsch“, der Wochenzeitungen „Politik“ und „Europost“, sowie der Regionalzeitung „Borba“. Darüber hinaus ist die Alleineigentümerin der Mediengruppe, gemeinsam mit ihrem Sohn an einer Reihe weiterer Medienunternehmen, auch im Bereich der elektronischen Medien, mit mindestens 50 und meistens sogar 100 Prozent beteiligt. Hinzu kommen entsprechende Beteiligungen an Unternehmen, die Presseerzeugnisse verbreiten.

Nach Art. 24 Abs.1 des Gesetzes zum Schutz des Wettbewerbs bedürfen nur solche Zusammenschlüsse einer vorherige Anmeldung bei und einer Prüfung durch die Kommission, bei denen die Summe der inländischen Gesamtumsätze der sich zusammenschließenden Unternehmen im vorangegangenen Geschäftsjahr über 25 Millionen Lewa (ca. 12,5 Millionen Euro) lag. Die zweite, kumulative Voraussetzung für die wettbewerbsrechtliche Relevanz im Sinne einer Zuständigkeit der Kommission ist, dass der inländische Gesamtumsatz von mindestens zwei an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen oder der Umsatz des Unternehmens, das erworben werden soll, drei Millionen Lewa (ca. 1,5 Millionen Euro) übersteigt.

Bei ihrer Prüfung des Antrags hat die Kommission festgestellt, dass beide Voraussetzungen nicht gegeben sind, weil weder die inländischen Gesamtumsätze der in Rede stehenden Unternehmen zusammen über 25 Millionen gelegen haben noch das zu erwerbende Unternehmen einen Umsatz von über 3 Millionen realisiert habe. Demzufolge unterliege die Übernahme nicht dem Geltungsbereich des Art. 24 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz des Wettbewerbs, weshalb entsprechend der gängigen Praxis der Kommission auch keine Marktanalyse und keine Untersuchung der zu erwartenden Folgen der Übernahme für das Wettbewerbsumfeld zu erfolgen habe. Mit dieser Begründung hat die Kommission am 1. September 2015 entschieden, dass der Erwerb unbedenklich ist.

РЕШЕНИЕ № 686 на Комисията за защита на конкуренцията от 01.09.2015 г. (Entscheidung Nr. 898 der Kommission zum Schutz des Wettbewerbs vom 1 September 2015)

<http://reg.cpc.bg/AllResolutions.aspx?dt=1&ot=2>

Evgeniya Scherer, Rechtsanwältin und Dozentin, Bulgarien/Deutschland

FR: Rejection of Google's appeal by the French Data Protection Authority

The right to be forgotten, also called the right to delisting, is the right for any individual to ask a search engine to remove all links to pages that are published by third parties and that contain information relating to that individual from the list of results displayed following a search made on the basis of that individual's name (in particular when they are outdated or inaccurate). The search engine is, in certain circumstances, obliged to remove such links, unless the pages are considered to be necessary for the information of the public (for instance when the data subject is a public person). This right has been formally recognized by the European Court of Justice on 13 May 2014 in the case C-131/12 – Google Spain SL, Google Inc. v Agencia Española de Protección de Datos.

Following this ruling, several requests of delisting were made by French citizens. Google agreed to delist pages from the list of results on Google European extensions but did not proceed with delisting of search results from the website google.com or non-European extensions, despite the scope of the European Court of Justice ruling.

Therefore, the French Data Protection Authority (CNIL) received several complaints from French citizens whose request was not granted, or only partially, by Google. This is why, on 21 May 2015, Google was put on formal notice by the CNIL to proceed with delisting on all of the search engine's domain names including google.com and non-European extensions, for 21 requests considered as valid. Arguing that the delisting on all extensions would prevent the public's right to information, and that the French Data Protection Authority was not competent "*to control*" the information accessible worldwide, Google filed an appeal last July, asking the CNIL to withdraw the formal notice.

The CNIL rejected Google's appeal on the scope of the Right to be forgotten on 21 September 2015. The French Regulator, thus, considered the delisting shall be applied on all of Google's domain names, in accordance with the ECJ ruling and in compliance with European regulation applicable for non-European players offering their services in Europe. In response to Google's main argument related to the public's right to information, the CNIL considered that the delisting will only prevent some results to be displayed following a search made on the sole basis of a person's name, but the information itself remains directly accessible on the source website or through a search using other terms, maintaining a balance between privacy and freedom of information.

If Google does not comply with the CNIL formal notice, sanctions could be imposed against the company.

For more detail on the CNIL decision:

<http://www.cnil.fr/english/news-and-events/news/article/right-to-delisting-google-informal-appeal-rejected/>

Elisabeth Quillatre, legal adviser in IT Digital and data protection law in Paris/France.

IE: Court overturns € 900,000 defamation award against newspaper

On 19 October 2015, the Court of Appeal set aside a € 900,000 defamation award made against the Sunday World newspaper. The award had been made by a High Court jury in 2008, following successful defamation proceedings taken by an individual over a Sunday World article which had described him as a “drug kingpin.”

In September 1999, while Martin McDonagh was being questioned by police in relation to a large drugs seizure, the Sunday World published a front-page story, including a partially obscured photograph of McDonagh, describing him as a drug dealer, loan shark, tax evader and convicted criminal. Following his release from police custody, no charges were brought against McDonagh, and he brought defamation proceeding against the newspaper over the article.

The newspaper pleaded the defence of “truth,” and during the five-day defamation trial in 2008, produced a number of law enforcement officials, who gave evidence that McDonagh had been involved in “substantial drug trafficking”, and “was aware a drugs consignment was being planned, that the drugs had been bought in Spain by the man [McDonagh] met in London.” McDonagh had also made a € 100,000 settlement with the Criminal Assets Bureau, a law enforcement agency which seizes proceeds of crime.

The jury found that the newspaper had successfully pleaded the defence of truth in relation to the allegations of being a “tax evader” and “criminal”, but found that the newspaper had failed in relation to the allegations of being a “drug dealer” and “loan shark.” The jury decided to award McDonagh € 900,000 in damages. This was the largest defamation award in Irish legal history.

The newspaper appealed the jury’s determination to the Court of Appeal, which unanimously allowed the appeal. First, the Court found the allegation of drug dealing was true, as “viewed objectively, the evidence overwhelmingly pointed to the conclusion the plaintiff was, indeed, a drug dealer associated with the drugs seizure in Tubercurry.” Mr. Justice Hogan stated that “if the allegation was correct”, then “the newspaper had a constitutional right to publish this, and that right cannot be compromised by a jury verdict was, in essence, perverse.”

Second, the Court found that “there should be a re-trial in relation to a second allegation of loan sharking,” holding that “the evidence in relation to the loan sharking allegation was much more limited. It might have been open to a properly instructed jury to find for Mr McDonagh on that allegation.”

Notably, the original jury award was made before the Irish parliament passed a new Defamation Act 2009, which provides that a High Court judge “shall give directions to the jury in relation to the matter of damages,” and provides a list of criteria a jury “shall” consider when determining damages.

Tim Healy, “Call for reform as ‘perverse’ €900k damages award against ‘Sunday World’ overturned”, Irish Independent, 19 October 2015

<http://www.independent.ie/irish-news/courts/call-for-reform-as-perverse-900k-damages-award-against-sunday-world-overturned-34121807.html>

“Man gets record €900k libel award”, RTÉ News, 29 February 2008

<http://www.rte.ie/news/2008/0228/100249-mcdonagh/>

McDonagh v. Sunday Newspapers Ltd. [2005] IEHC 183

<http://www.bailii.org/ie/cases/IEHC/2005/H183.html>

Ronan Fahy, Institute for Information Law (IViR), University of Amsterdam

MK: The Law on Prohibition of Public Revelation of Illegally Recorded Audio-Visual Materials may restrict the Media Freedom

In October 2015, the Law on the Prohibition of Owning, Editing, Publishing and the Usage of Materials, which come from Illegal Communications' Surveillance (Zakon za zabrana za posedovanje, obrabotka, objavuvanje i raspolaganje so materijali koi proizleguvaat od nezakonsko sledenje na komunikaciite) – was proposed by two Members of the Parliament from the ruling majority and aims to prevent the media from publishing wiretapped conversations of highest politicians, which reveal their heavy criminal activities.

The country is in the middle of the deepest political crisis since its independence in 1991. For months, the political opposition has been revealing wiretapped phone conversations by the National Intelligence Service (UBK) in which the highest political authorities are caught in conducting criminal activities. The EU Senior Experts' Group on systemic Rule of Law issues stated in its report regarding the communications interception: “Apparent direct involvement of senior government and party officials in illegal activities including electoral fraud, corruption, abuse of power and authority, conflict of interest, blackmail, extortion (pressure on public employees to vote for a certain party with the threat to be fired), criminal damage, severe procurement procedure infringements aimed at gaining an illicit profit, nepotism and cronyism; indications of unacceptable political interference in the nomination/appointment of judges as well as interference with other supposedly independent institutions for either personal or political party advantages.”

As given in the articles 3 and 4 of the law, those who own materials of illegally recorded communications will be sentenced to at least four years of prison. In the case that a person is affected by these materials in form of any legal consequences, the minimal sentence of the owner of the material would be five years of imprisonment. This practically means that, if a journalist possesses audiovisual materials, which are of a public interest (high level corruption, election fraud etc.), he/she would not be able to publish or inform the public about that, since the perpetrator may face legal consequences.

The media outlet, where such information would be revealed will be fined, and its responsible person will be sentenced to a minimum of four years of imprisonment. As a contrast to the other national legislation, the jurisdiction of this law goes beyond the territory of the country (according to art. 4, par. 1) and is retroactive, which means that all media (including the online media outlets and their archives), libraries or other entities, which collect and possess information about the revealed information of conducted criminal activities are obliged to delete all materials from the wiretapped conversations, which may cause high level politicians to be prosecuted by the Courts.

The Association of Journalists of Macedonia (AJM) and the Journalists' Union in their Press Release called this law “an attempt for censorship” by the ruling political parties.

Zakon za zabrana za posedovanje, obrabotka, objavuvanje i raspolaganje so materijali koi proizleguvaat od nezakonsko sledenje na komunikaciite (Law on Prohibition of Owning, Editing, Publishing and Usage of Materials, which come from Illegal Communications' Surveillance):

<http://sobranie.mk/materialdetails.nsp?materialId=c54e08d1-11f2-4d0b-ab1c-fe6e1ef5f22b>

The reaction of the Association of Journalists

<http://www.znm.org.mk/drupal-7.7/mk/node/924>

The former Yugoslav Republic of Macedonia: Recommendations of the Senior Experts' Group on systemic Rule of Law issues relating to the communications interception revealed in Spring 2015

<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCAQFjAAAhUKEwjf->

n16vlrDIAhUFVRQKHxgpDsg&url=http%3A%2F%2Fec.europa.eu%2Fenlargement%2

**Fnews_corner%2Fnews%2Fnews-
files%2F20150619_recommendations_of_the_senior_experts_group.pdf&usg=AFQjCNHvu
2XJA4w2LXza4anAp_jJN1F_Fw&cad=rja**

Borce Manevski, Independent Media Consultant

NL: Vorlagefragen zur Legalität des Streamens illegaler Inhalte

Mit Entscheidung vom 30. September 2015 hat das Bezirksgericht der zentralen Niederlande (District Court of Midden-Nederland) dem EuGH mehrere Fragen zur Legalität des Streamens illegaler Inhalte vorgelegt – Az. C/16/372666 / HL ZA 14-204.

Dem Vorlagebeschluss liegt ein Rechtsstreit zu Grunde, in dem es um den Verkauf eines Media-players geht. In der Beschreibung des Produktes wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass durch den Mediaplayer Filme, Sport und TV-Serien kostenfrei und ohne Werbeunterbrechungen geschaut werden können und, dass aufgrund der Software des Gerätes Filme bereits unmittelbar nach Veröffentlichung im Kino abgerufen werden können. Auch sei keine Installation oder Einrichtung von Software notwendig, da das Gerät schon mit der erforderlichen vorinstallierten Software geliefert werde. Diese ermögliche den Nutzern die Wiedergabe von Inhalten mit Hilfe von Hyperlinks, auch ohne den Besitz der hierfür erforderlichen Rechte.

Die niederländische Anti-Piraterie Organisation *Bescherming Rechten Entertainment Industrie Nederland (BREIN)* ging wegen der Verletzung von Urheberrechten gegen den Verkauf des Media-players vor. Sie beehrte hierbei auch die Feststellung, dass das Streamen urheberrechtlich geschützter Werke durch Internetnutzer, die die hierfür erforderlichen Rechte nicht besitzen, keine „gesetzmäßige Nutzung“ i.S.v. § 13a (b) des niederländischen Urheberrechtsgesetzes (Dutch Copyright Act), § 1(f) des niederländischen Gesetzes über verwandte Schutzrechte (Dutch Related Rights Act) und Art. 5 Abs. 1 (b) der Urheberrechtsrichtlinie (2001/29/EC) darstellt.

Der District Court of Midden-Nederland beschloss daraufhin, dem EuGH zwei Fragenkomplexe zur Vorabentscheidung vorzulegen. Zum einen ersuchen die Richter den EuGH um die Klärung der Frage, ob es als „öffentliche Wiedergabe“ bzw. als „öffentliche Zugänglichmachung“ im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie einzuordnen ist, wenn jemand ein Produkt (wie etwa einen Mediaplayer) verkauft, auf dem er zuvor Add-Ons installiert hat, die Hyperlinks enthalten, mit deren Hilfe der spätere Käufer Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken erlangt. In diesem Zusammenhang ist nach Ansicht des District Court of Midden-Nederland auch zu untersuchen, wie es sich auf die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens auswirkt, wenn die betroffenen Werke gar nicht oder nur gegen ein Abo online abrufbar sind, oder wenn die Hyperlinks frei zugänglich sind und auch von den Nutzern des Media-players selbst installiert werden könnten.

Im zweiten Fragenkomplex ersucht das Gericht den EuGH um die Klärung der Frage, ob „eine rechtmäßige Nutzung eines Werks“ im Sinne des Art. 5 Abs. 1 b) der Richtlinie vorliegt, wenn Internetnutzer urheberrechtlich geschützte Werke streamen und somit temporäre Vervielfältigungen dieser Werke herstellen, die auf der Website eines Drittanbieters, ohne Zustimmung der Rechteinhaber angeboten werden.

Die Entscheidung des District Court of Midden-Nederland ist abrufbar unter <https://drive.google.com/file/d/0B6d07lh0nNGNYjJJcU0wTIZYYzA/view?pli=1>

Tobias Raab

RO: Rejected Modifications of the Audiovisual Law

On 21 September 2015, the Romanian Senate (upper chamber of the Parliament) rejected modifications of the Audiovisual Law no. 504/2002. The Senate's decision was final.

According to art. 13 of the Audiovisual Law, the appointment of Members of the National Audiovisual Council (*Consiliul Național al Audiovizualului, CNA*) may be revoked on request by a specialized commission of the Parliament, in case a Member is not able to exert his function for a period longer than 6 months, and in case of a penal conviction applied by a final court decision. According to the rejected modification of Art. 13 of the Audiovisual Law, a Member of the CNA would have been automatically suspended in case of a repeated non-compliance or breach of duties as they are laid down in art. 17 of the Audiovisual Law (with regard to the main duties of the CNA) and in case of a criminal prosecution or a criminal indictment. The Council Member would have been suspended either until the end of the criminal prosecution in case it ended without an indictment, or until a final judgment was issued. Furthermore, a legal initiative for the modification of the Audiovisual Law to oblige all audiovisual media service providers in Romania to subtitle their programs in Romanian language was withdrawn by its proponents on 23 September 2015, after a debate without a final vote in the Chamber of Deputies (lower chamber of the Parliament) (see inter alia IRIS 2010-1/36, IRIS 2011-4/31, IRIS 2011-7/37, IRIS 2013-3/26, IRIS 2013-6/27, IRIS 2014-1/37, IRIS 2014-2/31, IRIS 2014-7/29, IRIS 2014-9/26).

The proponents also intended to extend the duties of the CNA. According to the proposed modifications, the Council would have had to monitor the compliance of all audiovisual media service providers with the obligation to subtitle their programs in Romanian language, and to monitor the compliance of the providers with the obligation not to air programs which promote anti-European and anti-Romanian cultural values as well as programs which incite to hate due to race, religion, nationality, to chauvinism and separatism, and to the breach of the fundamental legal provisions of Romania. The Draft Law also provisioned that in localities with more than 20% of the population belonging to a national minority, the distributors are obliged to offer the programs free to air in the languages of the respective minorities (proposed modification of Art. 82 (4) of the Audiovisual Law).

A new extended and more punitive form of Art. 95 (1) of the Audiovisual Law had been proposed, according to which the Council was obliged to withdraw an audiovisual license or the right to provide an audiovisual media service for repeated infringements by the media service provider of one of the stipulated deeds. The new form of the text proposed to add to the already provisioned deeds (art. 95 (1) a-d of the Audiovisual Law) the following three paragraphs: the breach of fundamental legal provisions of Romania; breaches of art. 3 (4) of the Audiovisual Law, and insulting or slandering people by the moderator of a show or station employees, constituting aggravating circumstances.

Propunere legislativă privind modificarea art.13 din Legea audiovizualului nr. 504/2002 – forma inițiatorului (Draft Law on the modification of Art. 13 of the Audiovisual Law no. 504/2002 – proponent's form)

<http://www.cdep.ro/proiecte/2015/300/50/3/pl424.pdf>

The Propunere legislativă pentru modificarea și completarea Legii 504/2002 a audiovizualului – forma inițiatorului (Draft Law on the modification and completion of the Audiovisual Law no. 504/2002 – proponent's form)

<http://www.cdep.ro/proiecte/2015/500/40/4/pl697.pdf>

Eugen Cojocariu, Radio Romania International

RU: Google muss Wettbewerbsregeln einhalten und für das Mitlesen privater E-Mails Strafe zahlen

In der dritten Septemberwoche war Google in Russland gleich von zwei Entscheidungen russischer Behörden betroffen: In der ersten Entscheidung ging es um wettbewerbswidriges Handeln und in der zweiten Entscheidung ging es um das Mitlesen privater E-Mails.

Am 14. September 2015 verkündete die Kommission der Föderalen Antimonopolbehörde in Russland ihren Beschluss gegen Google. Die Kommission der Kartellbehörde hat festgestellt, dass Google gegen Art.10 Teil 1 des Gesetzes der Russischen Föderation „Über den Schutz des Wettbewerbs“, der den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen verbietet, verstoßen hat.

Eingeleitet hat die Kommission dieses Verfahren aufgrund einer Beschwerde des russischen Suchdienste-Anbieters Yandex (russ. «Яндекс») am 20. Februar 2015. Der russische Google-Konkurrent hat Google unlautere Geschäftspraktiken vorgeworfen. Der Verstoß, laut dem Beschluss der Kommission, bestand darin, dass Google den Herstellern von Mobilgeräten nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt hat, die Anwendung Google Play auf ihren für den russischen Markt bestimmten Mobilgeräten zu installieren. Nur unter der Voraussetzung, dass die Mobilgerätehersteller eine Vorinstallation oder Voreinstellung des Google-Suchdienstes und eine Vorinstallation von anderen Google Apps, jeweils an bestimmten Positionen des Displays der Mobilgeräte zu platzierten, hat Google den Mobilgeräteherstellern die Installation der Anwendung Google Play erlaubt. Neben dem am 18. September veröffentlichten vollständigen Beschluss erließ die Kartellbehörde eine entsprechende Anordnung, wonach Google in Russland eine Gleichbehandlung aller App-Anbieter für das Betriebssystem Android gewährleisten muss. In ihrer Anordnung fordert die Kommission Google Inc. und Google Irland Ltd dazu auf, die Verstöße gegen das russische Antimonopolgesetz zu unterlassen und die Kartellbehörde über die hierfür getroffenen Maßnahmen bis zum 18. November 2015 in Kenntnis zu setzen.

Die Anordnung der russischen Kartellbehörde ist allerdings nur an Google Inc. in den USA und Google Irland Ltd. gerichtet. Das Verfahren gegen ООО „Гугл“ – die russische Tochter von Google – hat die Kommission eingestellt, weil sie insoweit keine Gesetzesverstöße festgestellt hat.

Die russische Tochtergesellschaft ООО „Гугл“ war jedoch von der zweiten Entscheidung betroffen. Das Moskauer Stadtgericht hat am 16. September 2015 der Klage eines Juristen stattgegeben und gegen die russische Google-Tochter eine Strafe in Höhe von 50.000,00 Rubel (ca. 712 EUR) für das Mitlesen von E-Mails verhängt.

Der Kläger ist Lehrstuhlleiter für Europäisches Recht an der geisteswissenschaftlichen Universität Jekaterinburg. Er hat einen E-Mail Account bei dem Dienstleister Gmail. Er warf dem Dienstleister vor, seinen laufenden E-Mail-Verkehr unrechtmäßig mitzulesen. Seine Argumentation basierte darauf, dass die in seinem Gmail-Konto gezeigte Werbung mit dem Inhalt seiner persönlichen E-Mails übereinstimmte. Der Kläger wollte den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte besuchen und hat sich darüber in seinen E-Mails mit Freunden ausgetauscht. Kurz danach bemerkte er, dass in seinem Gmail-Konto Werbung angezeigt wurde, in denen für Hotels in Straßburg und Visa-Beantragungen geworben wurde. Der Kläger kam zu dem Schluss, dass dies kein Zufall sei und die Inhalte seiner E-Mails von Google mitgelesen werden. Der Kläger sah hierin einen Verstoß gegen das Briefgeheimnis und sah sich in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt. Die russische Tochter von Google bestritt die Vorwürfe und behauptete keine Gmail-Dienste anzubieten. Die Klage müsse sich daher gegen Google Inc. in den USA richten.

Nachdem die Klage in erster Instanz abgewiesen wurde, hat das Moskauer Gericht in zweiter Instanz entschieden, dass die Beklagte durch das Mitlesen der E-Mails des Klägers diesen in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt hat. Entsprechend verurteilte das Gericht die russische Tochterge-

sellschaft von Google zur Zahlung von Schadenersatz. Der Versuch der Tochtergesellschaft, die Verantwortung auf den Mutterkonzern abzuschieben, blieb somit erfolglos.

Der Beschluss und die Anordnung der russischen Kartellbehörde (Решение и предписание по делу № 1-14-21/00-11-15) ist in russischer Sprache abrufbar unter:

<http://solutions.fas.gov.ru/ca/upravlenie-informatsionnyh-tehnologiy/ad-54066-15>

Samandar Atoev, LL.M., Doktorand der rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken

SE: Violation of the Swedish gun law – criminal even for journalists with good intentions

On 4 March 2015 the Swedish Supreme Court ("SSC") considered a prosecution against a journalist who was accused of violating the Swedish gun law ("GL"). In 2007 the journalist had, in connection with a reportage, purchased a gun on the illegal market. The SSC substantially evaluated the question whether the journalist's purpose could affect the assessment of both responsibility and sanction of a deed that typically would be considered criminal. The background was briefly as follows.

In the autumn of 2010 there had been several high-profile shootings in Malmö, Sweden. These had caused a lively debate, and demands had been made by politicians and the Police to constrict the legal regulation on the weapon area. Because of this, the chief editor of one of Sweden's largest newspapers decided to make a series of reportages about these happenings. One of the reportages would highlight whether the statement in the debate – that it was easy to buy firearms in Malmö – was actually true. In order to write this reportage the chief editor, together with a journalist, decided that the journalist would try to buy a gun on the illegal market in Malmö. On behalf of the newspaper the journalist went to Malmö where he contacted a holder of an illegal gun. Then he followed the purchase through and went back to his hotel where he locked the gun in a safety box. Thereafter he contacted the Police, who picked up the weapon at the hotel after about an hour.

During the court proceedings the journalist did not question this course of events. The journalist, however, claimed that he could not be held responsible for his action on the following grounds. The possession of the gun the journalist was charged with, was not a possession of a weapon in the sense alluded to in the GL. The journalist had not such intentions that are stated in GL, since the purchase of the weapon was part of investigative work and should therefore be considered as a journalistic purpose with reference to the basic principles of freedom of expression and freedom of information. Furthermore the journalist stated that the media in a democratic society must be given a broad framework to depict relations in the public interest. Therefore it needs to strike a balance between the interest in prosecuting crime and the interest of not restricting freedom of expression and freedom of information. The fact that the journalist followed through with the gun purchase in connection with the reportage regarding the existence of illegal weapons in Malmö must be considered as one of the penalty-free actions in the concept of social adequacy. The journalist also claimed that, if he would be held responsible for the purchase, the court should refrain from punishment.

Initially the SSC examined the rules of possession of a weapon regulated in the GL. In the GL it is stated that a person who intentionally possesses a firearm without being entitled to or transfers it or lends a firearm to someone who does not have the right to possess weapons is sentenced to imprisonment. The SSC noted that the journalist's charge for the possession of the gun was considered as such a possession referred to in GL. The fact that the possession only concerned a limited time, that the gun was not purchased for the journalist's use and that the intention was to immediately transfer the weapon to the Police was, according to the SSC, irrelevant. The journalist had the intent to the action and thus it was a criminal act. The SSC then evaluated the question whether the journalist's journalistic purposes could lead to a refraining from punishment. The SSC emphasized that the purpose of the regulation of constitutional laws is to create good conditions for a free exchange of ideas, inter alia by enshrining mass media's ability to obtain information for journalistic purposes. The SSC declared that it is important that state grievances and other matters of general interest can be highlighted in newspapers and other mass media. Many times it is only through investigative journalism that serious irregularities can be detected.

Notwithstanding the Swedish Freedom of the Press Act and the Fundamental Law on Freedom of Expression, the SSC noted that the manner in which the information had been obtained still could

be considered criminal and lead to responsibility. The SSC noted however, that there may be situations where it was possible to refrain from punishment for crimes committed for a journalistic purpose. Each and every one is, according to the European Convention on Human Rights (“ECHR”), granted the freedom to communicate information and the freedom to obtain information against the government. These freedoms may be restricted with respect to, among other things, public order and security as well as the prevention and prosecution of crime. Such restrictions must be acceptable in a democratic society and should never go beyond what is necessary regarding to the purpose that has caused them.

If a court finds that a certain situation is contrary to the provisions necessity, the court is not, according to the SSC, entitled to apply the punishment of the provision. In this case the SSC considered that the question of prevention of uncontrolled possessions of weapons is of major importance to the societal interest. The purpose of the reportage was, on the other hand, to examine the statement that it was easy to buy firearms in Malmö. The SSC alleged that this purpose could be highlighted in other ways. In the balance between the underlying interest of the gun law and the interest of not restricting freedom of expression and freedom of information, the interest of maintaining the purpose of the GL precedes. For this reason the SSC considered that the journalist could be held responsible for the purchase. The SSC also considered, invoking the same arguments, that the journalist could not avoid responsibility with reference to social adequacy.

Regarding the question of sanction the SSC considered that the crime was of a different nature compared to the kind of gun possession that the legislature principally had in mind when constructing the gun crime’s sanction (imprisonment). In this case the possession of the weapon had maintained for a short period of time and the gun was purchased without ammunition. The journalist’s intention was to immediately hand over the gun to the Police. According to the SSC there had not been any risk that the weapon would have been used in crime. Therefore, the SSC noted that the penalty value was low. There were according to the SSC sufficient grounds to deviate the penalty from imprisonment.

The Journalist was sentenced to an 80 day fine amounting SEK 530 (about EUR 56,53). The chief editor and one other person in a managerial position of the newspaper were also sentenced, but for accessory to gun crime, each to an 80 day fine amounting SEK 1 000 (about EUR 106,67) respectively SEK 670 (about EUR 71,47).

Christoffer Lundmark & Michael Plogell, Wistrand Advokatbyrå, Göteborg, Sweden

US: Google Books is fair use

The US Court of Appeals for the 2nd Circuit issued a ruling on 16 October 2015 upholding the decision of a District Court that Google's Library Project is a fair use of the copyrighted works. Google began its Library Project in 2004 in an effort to scan books in their entirety and deliver digital copies to participating libraries, create an electronic database of books, and make text available for online searching through the use of snippets. Google has scanned more than 20 million books as part of its Google Library Project.

The Association of American Publishers and the Authors' Guild ("Plaintiffs") filed a lawsuit against Google, claiming that its actions are not protected by the Copyright Act as a fair use of the copyrighted works. The District Court dismissed the claim. The Plaintiffs appealed the decision of the District Court, claiming that Google's actions are not fair use because digitally copying of entire books and allowing users through the snippet function to read portions of the books, is not a transformative use, which is required to be protected as fair use. In so doing, they argued, that Google provides a substitute for the original works and furthers their ultimate commercial profit motivation. The Court rejected these contentions, instead finding that Google's use is transformative because it augments public knowledge by making available information about the plaintiffs' books without providing the public with a substantial substitute for matter protected by the plaintiffs' copyright interests in either their original works or derivatives of them.

The verdict of the U.S. Court of Appeals is available in English language at:
<https://drive.google.com/file/d/0B-Jy9Sa8zPtaMW1DVm1XeUZBQXM/view>

Jonathan Perl, Counsel, Regulatory Affairs, Locus Telecommunications, Inc.

US: Happy Birthday everyone!

Two U.S. District Courts have recently issued rulings on copyright disputes over famous lyrics that have expanded the scope of what is considered in the public domain.

On 23 September 2015 a U.S. District Court in California issued a ruling that the lyrics to the famous 80-year-old song "Happy Birthday to You" are not copyrightable, rejecting the claim by Warner/Chappell Music ("Warner") that it owns the copyright to the lyrics. The plaintiffs, a group of filmmakers who are producing a documentary about the song sued Warner, challenging Warner's right to collect royalties for using the song, which by some estimates has amounted to over \$ 2 million dollars a year. The Court ruled that no evidence existed that the original company that asserted a copyright claim over the song ever legally obtained the rights to the "Happy Birthday To You" song from whomever wrote it. The ruling means that the song is now considered a public work and is free for everyone to use.

The plaintiff's attorneys have said that they will move to qualify the lawsuit as a class-action in an effort to recoup millions of dollars in licensing fees that Warner has collected. They indicated that they will pursue Warner for royalties that have been paid going back to at least 1988 or even as far back as 1935 when the original copyright was filed; although there it is not clear how much money that would entail. A spokesman for Warner explained that Warner is still considering its options for a potential appeal.

In another case, a U.S. District Court in Miami issued a ruling on 17 September 2015 that singer Rick Ross' lyrics "Everyday I'm hustlin'," in his 2006 hit song "Hustlin'" are not copyrightable. The case arose in 2013 when Ross filed suit against the music group LMFAO for selling T-shirts with the similar catch-phrase "Everyday I'm shufflin'." The Court held that the song "Hustlin'" is protected by copyright but found that the three-word slogan, is made up of ordinary words that are "short expression of the sort that courts have uniformly held uncopyrightable." The judge compared it to other music catch-phrases from the past, such as "you got the right one, uh-huh," "holla back," and "we get it poppin'." The judge did not rule on whether LMFAO's song itself was an unauthorized copy of "Hustlin'." A trial is scheduled for October.

The case "Happy Birthday" is available at

<http://documents.latimes.com/happy-birthday-ruling/>

The case William L. Roberts, II et al. v. Stefan Kendal Gordy et al, in the U.S. District Court for the Southern District of Florida, No. 13-cv-24700 ("Everyday I'm hustlin'") is available at

<http://www.hollywoodreporter.com/sites/default/files/custom/Documents/ESQ/hustlin.pdf>

Jonathan Perl, Counsel, Regulatory Affairs, Locus Telecommunications, Inc.

Impressum

„Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER“ ist ein Service des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR)

Redaktion:

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)
Franz-Mai-Str. 6
D-66121 Saarbrücken

Telefon +49 681 99275 11
Fax +49 681 99275 12
Mail emr@emr-sb.de
Web www.emr-sb.de

Verantwortlich: Gianna Iacino, wissenschaftliche Mitarbeiterin
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 16. Dezember 2015

Das EMR kann keine Verantwortung für den Inhalt der im Newsletter angegebenen Referenzen (Links) übernehmen.

Alle Autoren sind, soweit nicht anderweitig ausgewiesen, Mitarbeiter des Instituts.

Wir danken den Mitgliedern des *EMR Media Network* für die Zulieferung der Berichte.

Übersicht der verwendeten Länderkürzel/Kurzbezeichnungen:

AL: Albanien	AT: Österreich	AU: Australien
BA: Bosnien-Herzegowina	BE: Belgien	BG: Bulgarien
CA: Kanada	CH: Schweiz	CoE: Europarat
CY: Zypern	CZ: Tschechische Republik	DE: Deutschland
DK: Dänemark	EE: Estland	ES: Spanien
EU: Europäische Union	FI: Finnland	FR: Frankreich
GR: Griechenland	HR: Kroatien	HU: Ungarn
IE: Irland	IN: Indien	IS: Island
IT: Italien	LI: Liechtenstein	MA: Marokko
MD: Moldawien	ME: Montenegro	MK: Mazedonien
MT: Malta	NL: Niederlande	NO: Norwegen
LT: Litauen	LU: Luxemburg	LV: Lettland
PL: Polen	PT: Portugal	RO: Rumänien
RS: Serbien	RU: Russland	SE: Schweden
SI: Slowenien	SK: Slowakische Republik	TR: Türkei
UK: Vereinigtes Königreich	UN: Vereinte Nationen	US: Vereinigte Staaten
UZ: Usbekistan		